

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR FELDWEGE

der Ortsgemeinde Rohrbach

vom 25. September 1997



Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Rohrbach erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Rohrbach gelegenen Grundstücke, die durch Feldwege erschlossen sind.

Ein Grundstück ist durch Feldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Rohrbach selbst übernimmt. Dieser soll bei Feldwegen

a) dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,

b) der Nutzung

- als Reit- und Radwege sowie
- für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feldwege der Ortsgemeinde Rohrbach zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

Werden der Ortsgemeinde Rohrbach Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Rohrbach zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 1987 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Rohrbach, den 25. September 1997

gez. Franz Ley
Ortsbürgermeister